

**Finder** *m.*, auch erster Finder, Erstfinder — derjenige, welcher ein dem Berggesetze unterworfenen Mineral auf seiner natürlichen Lagerstätte an einer Stelle, wo die Lagerstätte bis dahin noch nicht aufgefunden war, und im Bergfreien entdeckt hat: *Wer eine Lagerstätte von Fossilien erschürft oder erbricht, der erwirbt sich auf dieselbe die bergüblichen Vorrechte des Finders.* Hake §. 137. *Dem ersten Finder bleibt die Fundgrube vnd kan andern nicht verliehen werden.* Span B. U. 36. Pr. BG. §. 24.

zufälliger Finder: ein Finder, welcher den von ihm gemachten Fund nicht beabsichtigt hat (s. zufälliger Fund): *Mot.* 2., 40. — der erste Finder, der erste Muther: s. Muther. — Recht des Finders, ersten Finders: s. Finderrecht.

**Finderrecht** *n.*; auch Erstfinderrecht, Recht des ersten Finders, Findungs-, Fundrecht — das Vorzugsrecht des ersten Finders auf Verleihung eines bestimmten Feldes: *Das Recht des ersten Finders wird auch schlechthin „das Recht des Finders“ genannt, was darauf hinweist, dass für dasselbe nur der Akt des Findens entscheidend ist und jeder Finder, im Gegensatz zu dem Muther ohne eigenen Fund, Anspruch darauf hat.* Z. 3., B. 224. *Das Finderrecht — Recht des ersten Finders, welches . . . auf den ältesten Grundanschauungen des deutschen Bergrechts beruht und darin besteht, dass der Finder als solcher mit seiner Muthung, denjenigen Muthungen vorgeht, welche in der Zeit zwischen seinem Funde und der Einlegung seiner Muthung zur Präsentation gelangen.* *Mot.* 2. 39. *Es darf als Grundsatz des gemeinen Bergrechts bezeichnet werden, dass das Recht des ersten Finders in dem Vorrechte auf die Fundgrube bestehet. Wenn daneben der Finder durch sein ausdrückliches Begehren auch ein Recht auf die bergordnungsmässigen Maassen erlangen kann, so stehet derselbe hierin einem jeden anderen ersten Muther gleich.* Z. 6., B. 136. *Hiernach [nach §§. 156. 157. A. L. R. 2., 16.] erstreckt sich das vorzügliche Recht des ersten Finders nach Preussischem Bergrechte nicht auf die Fundgrube allein, sondern auch auf die Maassen, auf das ganze Feld, welches auf der gefundenen Lagerstätte verliehen werden kann.* *Klostermann* 1., 65. *Einem jetzlichen Bergmann sol nachgelassen seyn, . . . auff alle Metall, nach Gängen, Klüfften und Schichten . . . zu schürffen, vnd welcher also einen neuen Gang entblößen vnd aussrichten wird, der sol der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgruben haben.* *J. BO.* 2., 1. *Ursp.* 101. *Mit Schürffen wird das Erzt gefunden, vnd Augenscheinlich gemacht, auch dadurch ein ius, so man des Ersten Finders recht nennet, erlanget.* Span B. U. pag. 4.<sup>a</sup>

\*\* **Findgrube** *f.* — Fundgrube (s. d.): *Eine jede Findgrube soll haben dem Gange nach 42 Klaftern dabey in ewige Teuffe in hangendes vnd liegendes 7 Lachtern.* *Zugmantelsche BO.* v. 1533. *Karsten Arch. f. Bergb.* 16., 389.

**Findig** *a.* — s. fündig.

**Findling** *m.* — Fundstück (s. d.): *G.* 2., 275.

**Findungsrecht** *n.* — Finderrecht (s. d.): *Den Stöllnern soll . . . bey den mit dem Stolln erschrotene und unverliehenen Gängen das erste Findungrecht eingeräumt werden.* *Nassau'sche Verordn.* v. 1765. *W.* 803.

**Fingerhaken** *m.* — ein Fanginstrument (s. d.): *Serlo* 1., 97.

**Finster** *adv.* — finster werden; von Personen: in Folge Verlöschens des Grubenlichtes sich im Finstern befinden: *Kein Arbeiter darf in der Grube seine [Sicherheits-] Lampe öffnen; wird er finster; so sendet er dieselbe . . . unter den Förderschacht, wo sie wieder angezündet wird.* Z. 6., B. 46.

**Firste** *f.*, auch Förste — 1.) die obere Begrenzungsfläche eines Baues (vergl. Sohle 1): *Ein jeglicher Ort oder Stolln oben heisst in der Fürst.* *Ursprung* 65. *Förste oder Firste nennet der Bergmann alles, was er in einem Raume unter der Erde über sich hat.* *Rinmann* 2., 804. *Eyne stufe slahen [schlagen] an den Firsten an dem*